

ter verkaufen, denn sie müssen auf Transportkosten Rücksicht nehmen, sie müssen ferner rechnen auf zerbrochne Gläser, Flaschen und die Unterhaltung ihrer Leute, und eine Kanne fremdes Bier kommt dann mindestens den vierten Theil theurer, als wenn man sie in der Brauerei holt. In Summa, die Idee der Deputation ist eigentlich die: den brauberechtigten Besitzern der Brauereien solle ihr Recht unangetastet bleiben, so lange sie sich gut aufführen; wenn sie sich aber schlecht aufführen, daß heißt, wenn sie schlechtes Bier brauen, so wünscht die Deputation, es möchte ihnen eine Art von Warnung dadurch vorgestellt werden, daß sie erwarten müssen, daß andere Brauereien in der Stadt entstehen können, wodurch sie gezwungen werden, gutes Bier zu brauen, und wodurch verhütet wird, daß die Braunahrung nicht durch ihre Vernachlässigung ganz aus der Stadt gewiesen wird.

v. Polenz: Was Herr Bürgermeister Behner gesagt hat, scheint mir von einem falschen Sage auszugehen; er sagt: die Deputation verlangt nur in der Stadt aufzuheben, was im ganzen übrigen Lande ebenfalls aufgehoben werde. Da vergleicht er aber ganz Ungleichartiges, weil auf dem Lande sich einem Brauenden nur immer wiederum ein neuer Brauender entgegenstellen wird, in der Stadt hingegen, wo das Consortium aus 15, 20, 30 Personen besteht, welche das Recht gemeinschaftlich ausüben und den Nutzen davon theilen, da können und werden deren hundertfältige Mitbürger nach Wegfall des ausschließlichen Rechtes sagen: wir theilen uns gemeinschaftlich in diesen Nutzen! Daher glaube ich allerdings der von Manchen der hier anwesenden Herren aufgestellten Besürchtung, daß dem wohl erworbenen und bezahlten Rechte der brauberechtigten einzelnen Häuser allerdings ein großer Schade erwachse, welcher durchaus nur durch die Beibehaltung Dessen, was die §. 2. a. in dem Gesetzesvorschlage sagt, für die Brauberechtigten abgewendet und dennoch derselbe Zweck erfüllt werden kann, welchen der Herr Bürgermeister Behner im Auge hat. Die Brauenden wissen, daß, wenn sie schlechtes Bier liefern, so würde die Regierung einschreiten müssen und eine neue Conzeßion erteilen. Die nichtbrauende Bürgerschaft scheint aber auch schon dadurch gesichert gegen die Nothwendigkeit, ein schlechtes Getränk anzunehmen, daß die Landbrauereien dasselbe zu einem nicht viel höhern Preise liefern werden, da man ja immer die Behauptung aufstellt, es könne Alles auf dem Lande wohlfeiler hergestellt werden. Folglich kann ich mich nur dahin erklären, daß man das Deputations-Gutachten in diesem Punkte nicht annehmen möge, sondern bei dem Gesetzentwurf stehen bleiben; denn es ist doch gewiß, daß, wenn sehr viele einzelne Menschen sich mit derartiger Fabrikation abgeben, also in einem Orte statt 20, 30, nun 300 brauen wollen, Alle wahrscheinlich schlechteres Bier trinken werden, als wenn die 30 berechtigten Personen durch die vereinigte Fabrikation jedenfalls ein viel besseres Produkt liefern.

Bürgermeister Behner: Ich bemerke nur, daß die

Conzeßion in den Städten auf keine Weise erteilt werden kann, sobald die §. 2. a. stehen bleibt.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Es handelt sich hier um Eingriffe in das Privatrecht. Ein solcher kann selbst durch ein Gesetz nur dann gerechtfertigt werden, wenn ein öffentliches Interesse, ja, nach unserer Verfassungsurkunde, eine dringende Nothwendigkeit vorliegt. Nun frage ich, wo giebt sich im öffentlichen Interesse eine dringende Nothwendigkeit zu erkennen, daß die große Anzahl der Brauberechtigten in den Städten noch mehr vermehrt werde. Meines Erachtens findet ein öffentliches Interesse, aber in der umgekehrten Maaße statt, nämlich: daß die große Anzahl der Brauberechtigten eine Verminderung erleide, aber nicht vermehrt werde. Dieser Gang der Verminderung hat sich auch in den Städten, wo der Brauereibetrieb einen freien Aufschwung gewonnen hat, schon faktisch herausgestellt. In vielen Städten ist er in die Hände einiger Bierbrauer gekommen, die befähigt waren, das Gewerbe mit Vortheil zu treiben. In hiesiger Altstadt giebt es 467 brauberechtigte Häuser, die Brauerei wird aber nur von vier bis fünf Brauern betrieben; ich kann also nur glauben, daß bloß in kleinen Städten das Reihbrauen noch stattfindet. Das liegt nicht darin, daß das Gewerbe mit Vortheil von den Einzelnen getrieben wird; denn das kann nach allgemeinen Grundsätzen kaum der Fall sein, sondern daß mit dieser Berechtigung der sogenannte Reiheschank verbunden ist, der einen unwiderstehlichen Reiz ausübt. Also darin liegt der Werth, und ich glaube, wenn Etwas zu wünschen wäre, so wäre es dies, auf Mittel zu denken, die auf Verminderung und nicht auf Vermehrung dieser zahlreichen Brauereien hinwirkten. Dann fragte sich, welcher ein Zustand der Aufhebung folgen soll. Soll die Brauerei nur mit Conzeßion stattfinden, oder soll eine allgemeine Freiheit zu brauen daraus hervorgehen? Handelt es sich um ein Conzeßionssystem, so weiß ich nicht, wann und warum Conzeßionen zu geben sein sollten? denn ein Bedürfnis kann ich nicht annehmen, wenn schon, wie hier, 3 bis 400 Brauhäuser oder wenigstens brauberechtigte Häuser bestehen. Daß eine allgemeine Gewerbe-freiheit eintrete, davon kann wohl nicht die Rede in der Kammer sein. Wir haben zur Zeit die allgemeine Gewerbe-freiheit für die persönlichen Gewerbe noch zurückgewiesen, warum sollen wir sie nun bei den dinglichen Gewerben einführen? es würde dies allen Grundsätzen und Erfahrungen widerstreiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß Niemand im Stande ist, ein bedeutendes Kapital in ein Grundstück zu verwenden, wenn er nicht dagegen gesichert ist, daß in 8 Tagen nicht Jemand ebenfalls darauf eingeht und ein größeres Kapital aufwendet, um ihn und Andere wieder zu vernichten und gewissermaßen ein Monopol für sich zu erlangen. Von einer Gewerbe-freiheit kann also unmöglich die Rede sein. Die Abgeordneten, welche für den Antrag der Deputation gesprochen haben, sind übrigens von entgegengesetzter Ansicht ausgegangen, der Eine davon, daß es noch mehrerer Conzeßionen bedürfe, die Andern dagegen davon, daß schon